

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Wohnmobilen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind vom Mieter zur Kenntnis genommen worden, sie werden mieterseits akzeptiert, was der Mieter durch seine Unterschrift bestätigt.

1.

Vertragsgegenstand

Der Mieter erhält durch den Abschluss des Mietvertrages das Recht, das Fahrzeug für die vereinbarte Dauer im vertraglichen Umfang nutzen zu dürfen. Der Vermieter kann vom Mieter die Zahlung des Mietzinses und sonstiger vertraglich niedergelegter Entgelte, auch soweit sie in diesen AGB geregelt sind, fordern.

Der Vermieter verpflichtet sich nur, die Nutzung des Wohnmobils zur Verfügung zu stellen, darüberhinausgehend bestehen keine Verpflichtungen seitens des Vermieters, insbesondere nicht bezüglich Reiseleistungen; die §§ 651 a BGB finden somit keine Anwendung. Der Mieter wird die mit dem Wohnmobil geplante Reise in eigener Verantwortlichkeit durchführen.

Die Vertragsschließenden sind verpflichtet, bei Übergabe und Rücknahme des Wohnmobils ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll zu erstellen, dieses vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen.

2.

Fahrerberechtigung, Mindestalter des Fahrers, Führerschein

Der Fahrer des angemieteten Wohnmobils muss das 23. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Jahren in Besitz einer für die jeweilige Fahrzeugklasse des Wohnmobils in Deutschland gültige Fahrerlaubnis verfügen.

Das Fahrzeug darf nur gefahren werden vom Mieter, sofern er die vorliegenden Voraussetzungen erfüllt und von der Person, die ausdrücklich im Vertrag als weiterer Fahrer benannt wird.

Der Mieter ist verpflichtet, seinen Führerschein bei Anmietung des Fahrzeuges vorzulegen sowie den der mitberechtigten Fahrer.

Sofern durch eine fehlende Vorlage des Führerscheins sich die Übernahme des Wohnmobils verzögert, geht dies zu Lasten des Mieters.

Legt der Mieter den Führerschein/die Führerscheine weder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, noch im Zeitpunkt der vereinbarten Übernahme, noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist vor, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei dann die Stornobedingungen der Ziff. 6.b) Anwendung finden.

3.

Zahlungsbedingungen

Der Mieter ist verpflichtet, die bei Vertragsschluss vereinbarte Miete an den Vermieter zu zahlen.

Soweit eine Kilometerbegrenzung vereinbart ist, hat der Mieter die mehr gefahrenen Kilometer gemäß der diesem Vertrag beigefügten Preisliste des Vermieters zu bezahlen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Wohnmobils während der Nutzungszeit des Mieters entstehen, sind vom Mieter zu tragen. Dies gilt auch für während der Nutzungszeit entstandene Bußgelder.

Das Wohnmobil wird vollgetankt übergeben und ist vollgetankt vom Mieter zurückzugeben; anderenfalls sind die entstehenden Betankungskosten gemäß Liste des Vermieters vom Mieter an den Vermieter zu zahlen und zwar zzgl. der Servicepauschale i.H.v. 40,-€.

Abgegolten durch den Mietpreis sind die Kosten des Versicherungsschutzes gem. Ziff. 4., ebenso die Kosten für Wartung, Ölverbrauch und Verschleißreparaturen.

Bei der Preisberechnung werden unterschiedliche Saisonzeiten berücksichtigt. Der Mieter ist verpflichtet, an den Vermieter für die Anmietung zusätzlich eine einmalige Übergabepauschale gem. Preisliste des Vermieters, Vertragsinhalt, zu zahlen.

Die Übergabepauschale beinhaltet neben der betriebsbereiten Übergabe des Wohnmobils auch die ausführliche Fahrzeugeinweisung.

Werden die Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag mieterseits durch Kreditkarten beglichen, gilt die Unterschrift des Karteninhabers als Ermächtigung, den gesamten Rechnungsbetrag des betreffenden Kontos bei der Kreditkartenorganisation zu belasten.

Diese Ermächtigung gilt auch für Nachbelastungen infolge der durch den Mieter schuldhaft verursachten Schadensfälle sowie Bußgeldverfahren, die aus der Zeit des Nutzungsverhältnisses des Mieters stammen, einschließlich hieraus entstehender Folgekosten, wie beispielsweise Abschleppkosten.

Gerät der Mieter mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug, beträgt der Verzugszins 5 % über dem Basiszinssatz.

Weist das Konto des Mieters keine Deckung auf oder widerspricht der Mieter dem Lastschrifteinzug gegenüber seinem kontoführenden Institut, ist der Vermieter berechtigt, die ihm dadurch entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen; dies gilt nicht, wenn dem Vermieter hierdurch kein Aufwand/Schaden entstanden ist.

4.

Versicherungsschutz

Das Mietfahrzeug ist gem. den geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) versichert, im einzelnen gilt folgendes:

Es besteht eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit unbegrenzter Deckung für Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden bis max. 10 Mio. Euro.

Es besteht eine Haftungsfreistellung nach den Grundsätzen eines Teil- bzw. Vollkaskoschutzes mit einem Selbstbehalt pro Schadensfall i.H. der Vereinbarung im Mietvertrag, soweit die Bedingungen keine volle Haftung des Mieters vorsehen, insbesondere entsprechend Ziff. 13. dieser Mietbedingungen.

5.

Reservierungen

Reservierungen sind nur dann verbindlich, wenn die Reservierungsbestätigung schriftlich durch den Vermieter dem Mieter zugeht. Ziff. 9 dieser Vereinbarung gilt auch für die Reservierung.

Der Mieter ist verpflichtet, spätestens 14 Tage nach Erhalt der schriftlichen Reservierungsbestätigung eine Anzahlung an den Vermieter zu leisten i.H.v. 20 % des Gesamtmietpreises.

Wird die Zahlung nicht rechtzeitig vom Mieter bewirkt, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. I.ü. finden die Stornobedingungen gem. Ziff. 6. dieser Vereinbarung Anwendung.

Spätestens 14 Tage vor Mietbeginn ist der verbleibende Mietpreis auf das Konto des Vermieters zu überweisen.

Ist bei Mietbeginn der gesamte Mietpreis nicht gezahlt, ist der Vermieter berechtigt, auch ohne Mahnung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle gelten die Stornobedingungen gem. Ziff. 6.

6.

Rücktrittszeitpunkt des Mieters

Der Mieter ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, für den Fall des Rücktritts gelten folgende Konditionen.

Bei Rücktritt des Mieters werden folgende Stornogebühren fällig:

- 10 % des Mietpreises bis zum 100. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn, mindestens jedoch 75,- € pro Reservierung
- 20 % des Mietpreises v. 99. bis 61. Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn
- 40 % des Mietpreises v. 60. bis 30. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
- 60 % des Mietpreises v. 29. bis 15. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
- 70 % des Mietpreises v. 14. bis 8. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
- 80% des Mietpreises ab dem 7. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
- 90 % des Mietpreises ab 24 Stunden vor dem vereinbarten Mietbeginn.

Entscheidend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen, vom Mieter unterzeichneten Rücktrittserklärung beim Vermieter.

Erscheint der Mieter bei Mietbeginn zur Übernahme des Wohnmobils nicht am Betriebsitz des Vermieters, gilt dies als Rücktritt des Mieters.

Der Vermieter weist darauf hin, dass auch zur Absicherung des Stornorisikos eine Reiserücktrittskosten-Versicherung sinnvoll sein könnte. Eine Beratung des Vermieters erfolgt durch diesen Hinweis nicht, dem Mieter wird empfohlen, die Details mit der Reiserücktrittskosten-Versicherung zu erörtern.

Dem Mieter bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass dem Vermieter für den Fall des Rücktritts kein Schaden entstanden ist oder ein Schaden im geringeren Umfang.

7.

Kaution

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Kaution zu stellen i.H. der mietvertraglichen Vereinbarung. Die Kaution muss spätestens 14 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein.

Die Kaution ist nach Beendigung des Mietverhältnisses, Rückgabe des Mietobjekts binnen 14 Tagen vom Vermieter gegenüber dem Mieter abzurechnen.

8.

Übergabe und Rückgabe des Wohnmobils

Der Mieter ist verpflichtet, das Wohnmobil zum vereinbarten Termin (Uhrzeit!) am Betriebsitz des Vermieters zu übernehmen und zum Übergabetermin zurückzugeben.

Der Mieter muss bei Fahrzeugübernahme seinen gültigen Personalausweis und Führerschein vorlegen, anderenfalls ist der Vermieter berechtigt, das Wohnmobil nicht zu übergeben. Damit einhergehende Kosten trägt der Mieter.

Mieter und Vermieter verpflichten sich wechselseitig, bei Übernahme des Wohnmobils dieses auf Mängelfreiheit etc. zu untersuchen und ein entsprechendes Übergabeprotokoll schriftlich zu fixieren und zu unterzeichnen.

Das Protokoll muss auch den Tankbestand, sonstige Füllstände und Sauberkeit etc., das Vorhandensein von Zubehör und Umweltplakette umfassen.

Der Vermieter verpflichtet sich, gegenüber dem Mieter zu einer ausführlichen Fahrzeug-Einweisung bei Mietbeginn/Fahrzeugübergabe.

Der Mieter verpflichtet sich, bei Mietende das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt (Uhrzeit) zurückzugeben.

Der Mieter ist zur vollständigen Reinigung von innen und außen verpflichtet. Der Mieter ist verpflichtet, etwaig am Wohnmobil während seiner Nutzungszeit entstandene Schäden dem Vermieter umfassend mitzuteilen.

Ist das Fahrzeug innen oder außen nicht entsprechend gereinigt, ist der Mieter verpflichtet, an den Vermieter die entsprechenden Pauschalen gem. Preisliste / Mietvertrag zu erstatten/zu zahlen.

Versäumt der Mieter den Hinweis auf ein Schadensereignis, ist der Mieter gegenüber dem Vermieter verpflichtet, die aus dieser Pflichtverletzung (Hinweispflicht) entstehenden Schäden zu erstatten.

Der Mieter ist jeweils berechtigt, nachzuweisen, dass dem Vermieter kein Schaden entstanden ist oder ein Schaden in geringerer Form.

Sofern der Mieter das Wohnmobil verspätet zurückgibt, ist der Vermieter zumindest berechtigt, vom Mieter ein Nutzungsentgelt für jeden Tag der verspäteten Rückgabe zu fordern i.H. des vereinbarten Mietzinses.

Darüberausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben von dieser Regelung unberührt.

Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in Bezug auf das Wohnmobil in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich, eine e-Mail entspricht der Schriftform nicht.

Die Berechtigung zur Nutzung des Mietfahrzeuges erstreckt sich nur auf die vereinbarte Nutzungsdauer; eine Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf der Mietzeit führt auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Vermieters grundsätzlich **nicht** zu einer Verlängerung des Mietvertrages. § 545 BGB findet ausdrücklich **keine** Anwendung.

Sofern der Mieter das Fahrzeug vor Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückgibt, hat der Mieter keinen Anspruch auf Reduzierung der vereinbarten Miete.

Kann der Vermieter dem Mieter das reservierte und/oder angemietete Fahrzeug nicht zum Mietbeginn zur Verfügung stellen, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter ein in Größe und Ausstattung vergleichbares Fahrzeug zur Verfügung zu stellen.

Sofern seitens des Vermieters ein kleineres Fahrzeug angeboten und vom Mieter akzeptiert wird, wird die Mietpreisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen dem Mieter nach Preisliste des Vermieters erstattet.

Sollte der Vermieter dem Mieter zu Mietbeginn kein Wohnmobil zur Verfügung stellen können, haftet der Vermieter gegenüber dem Mieter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; für einen Vor-Mieter haftet der Vermieter nicht nach § 278 BGB, das Verschulden eines Vor-Mieters hat sich der Vermieter nicht zurechnen zu lassen.

Sollte dem Vermieter vor Mietbeginn bekannt werden, dass das Wohnmobil dem Mieter aufgrund eines Unfallereignisses in der Nutzungszeit des Vermieters nicht zur Verfügung gestellt werden kann, ist der Vermieter berechtigt, das Mietvertragsverhältnis gegenüber dem Mieter zu kündigen.

Wenn der Mieter seiner Rückgabeverpflichtung auch nach einer weiteren ausdrücklichen Rückgabebauforderung nicht nachkommt, dies gilt auch, wenn der Mieter für den Vermieter nicht erreichbar ist, hat der Mieter dem Vermieter auch sämtliche Kosten zu erstatten, die dem Vermieter durch Erstattung einer Strafanzeige entstehen. Hierunter fallen insbesondere Rechtsanwaltskosten.

9.

Ersatzfahrzeug

Sofern das Wohnmobil in der gebuchten Kategorie im Zeitpunkt der Übergabe nicht vom Vermieter bereitgestellt werden kann, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder auch größeres Fahrzeug dem Mieter bereitzustellen.

Dem Mieter entstehen hierdurch keine zusätzlichen Mehrkosten. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist insoweit ausgeschlossen, es sei denn, die Stellung eines Ersatzfahrzeuges schlägt fehl, verzögert sich unangemessen oder wird durch den Vermieter verweigert. Sollten durch die Gestellung des Ersatzfahrzeuges den Mietern auf seiner Reise höhere Nebenkosten entstehen, beispielsweise durch Fahr- oder Maut-Gebühren o.ä., geht dies zu Lasten des Mieters, es sei denn, dem Vermieter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.

Die Annahme eines größeren Fahrzeugs kann mieterseits dann abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass dies seinen berechtigten Interessen entgegensteht.

Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

10.

Weitere Verpflichtungen des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, das Wohnmobil nur selbst zu fahren bzw. durch die im Mietvertrag berechtigten Fahrer fahren zu lassen.

Der Mieter muss persönlich bei der Abholung des Wohnmobils erscheinen. Der Mieter ist verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges dem Vermieter bei Abschluss des Mietvertrages bekannt zu geben, die Originalführerscheine und Personalausweise sind bezüglich der berechtigten Fahrer dem Vermieter vor Abschluss des Mietvertrages vorzulegen.

Die Überlassung des Wohnmobils an einen anderen Fahrer ist nicht gestattet. Eine Verletzung berechtigt den Vermieter zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

Das Wohnmobil ist sachgemäß und schonend zu behandeln, insbesondere hat bei jedem Tankvorgang der Mieter Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck zu kontrollieren. Nach jedem Tankvorgang ist der Tankdeckel zu schließen.

Beim Verlassen des Fahrzeuges ist das Lenkradschloss stets einzurasten, Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugschein dürfen in diesem Falle nicht im Fahrzeug verbleiben, diese hat der Mieter mitzuführen.

Die maßgeblichen Vorschriften für die Benutzung des Wohnmobils, Zuladungsbestimmungen, Fahrzeugabmessungen (Höhe, Breite) und technischen Regeln sind stets durch den Mieter zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, täglich zu prüfen, ob sich das Wohnmobil in einem Verkehrssicheren Zustand befindet.

Es ist dem Mieter untersagt, das Wohnmobil zu anderen Zwecken zu nutzen, als zu geplanten Reise.

Insbesondere ist untersagt

- die Beförderung von Gefahrgütern,
- die Beförderung von Lebensmitteln, wie Fisch etc.,
- die Beteiligung an Veranstaltungen des Motorsports oder des Fahrzeugtests,
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten,
- zur Weitervermietung oder Leihe,
- zu Zwecken, die einer übermäßigen Beanspruchung des Wohnmobils zur Folge haben,
- zur gewerblichen Personen- oder Fernverkehrsbeförderung,
- für Fahrschulübungen, Geländefahrten etc.,
- für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände,
- Fahrten in Kriegsgebiete sind unzulässig,
- Fahrten in europäische Länder sind grundsätzlich zulässig, es sei, es handelt sich um Fahrten nach Russland, Weißrussland, Ukraine, Bulgarien, Moldawien, Rumänien, Türkei, Island, Grönland, Kanarische Inseln, Madeira, Zypern oder Azoren.

Ausnahmen von diesen Vorgaben bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, sich eigenständig zu informieren, über Verkehrsvorschriften und Gesetze der jeweiligen Länder.

Sofern Reparaturen während der Nutzungszeit notwendig werden, ist der Mieter berechtigt, solche in Auftrag zu geben bis zu einer Höhe v. 150,- €, ohne Nachfrage beim Vermieter. Reparaturaufträge dürfen nur an eine Fachwerkstatt vergeben werden. Alle weiteren Reparaturen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Einwilligung des Vermieters.

Reparaturkosten, die der Mieter übernommen hat, erstattet der Vermieter dem Mieter im Rahmen o.g. Voraussetzungen nur gegen Vorlage der Originalrechnung. Eine Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen, wenn der reparierte Defekt nach den gesetzlichen Vorschriften vom Mieter zu erstatten ist.

Sofern Teile erneuert werden, setzt die Erstattungspflicht des Mieters gegenüber dem Vermieter voraus, dass das ausgetauschte Teil dem Vermieter zur Begutachtung übergeben wird. Wird das Austauschteil nicht übergeben, ist der Vermieter gegenüber dem Mieter auch deshalb nicht zur Erstattung der Reparaturrechnung verpflichtet.

Das Mitführen von Haustieren im Wohnmobil setzt die schriftliche Zustimmung des Vermieters voraus. Diesbezüglich werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung treffen.

Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigten und nach Größe, Alter und Gewicht gewählten Kindersitzen (§ 21 StVO) auf dazu geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen.

11.

Unfall oder Schadensfall

Der Mieter ist verpflichtet, nach einem Unfall, Diebstahl, Brand- oder Wild- oder sonstigen Schaden unverzüglich die Polizei nachweisbar zu informieren und sofort den Vermieter zu verständigen.

Der Mieter ist verpflichtet, die vorgenannte Verpflichtung an jeden Fahrer weiterzugeben, dem er das Wohnmobil überlässt. Verstößt der Fahrer gegen oben genannte Verpflichtungen, hat der Mieter hierfür gegenüber dem Vermieter einzustehen.

Es gelten i.U. die gesetzlichen Bestimmungen, am Unfallort zu verbleiben, bis der Unfall durch die Polizei aufgenommen ist etc.

Sofern eine polizeiliche Unfallaufnahme nicht erfolgt, gleich aus welchen Gründen, hat der Mieter gegenüber dem Vermieter dies sofort schriftlich mitzuteilen.

Hinsichtlich des Ereignisses selbst ist der Mieter gegenüber dem Vermieter umfassend zur Aufklärung verpflichtet. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, mögliche Aufnahmen/Fotos zu machen und diese Beweismittel dem Vermieter zur Verfügung zu stellen.

Der Mieter ist nicht berechtigt, zu Lasten des Vermieters Schadensersatzansprüche Dritter anzuerkennen.

Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse dieser Art, die im Zusammenhang mit dem Wohnmobil stehen, sind mieterseits ebenfalls unverzüglich schriftlich dem Vermieter bekannt zu geben.

12.

Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht.

I.U. haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

13.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet dem Vermieter nach den gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Vertragspflichtverletzungen sowie Verlust oder Schäden am Wohnmobil.

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

Eine Haftungsbeschränkung zu Gunsten des Mieters gilt jedenfalls nicht, wenn dem Mieter in Bezug auf die Vertragspflichtverletzung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann; in diesem Fall haftet der Mieter stets auf Ersatz des vollen dem Vermieter entstandenen Schadens.

Für alle, während der Nutzung des Wohnmobils anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstige Kosten, die gegenüber dem Vermieter geltend gemacht werden, verpflichtet sich der Mieter im vollen Umfang, den Vermieter unverzüglich von der Haftung freizustellen.

Beim Vermieter diesbezüglich eingehender Bescheide werden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr - gem. Preisliste - an den Mieter zur Erledigung weitergeleitet.

Der Mieter ist verpflichtet, unverzüglich diesen Vorgang zu erledigen. Sollten dem Vermieter weitere Kosten entstehen einschließlich Rechtsanwaltskosten/-gebühren, ist der Mieter verpflichtet, diese dem Vermieter auf Nachweis zu erstatten.

14.

Verjährung

Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 12 Monaten gerechnet ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ausgenommen sind Ansprüche des Mieters durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter den Eintritt des Schadens vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Schadensersatzansprüche des Vermieters aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Handelt es sich um Ansprüche aus einem Unfallereignis, wird der Schadensersatzanspruch des Vermieters gegen den Mieter bei polizeilicher Unfallaufnahme erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsicht in die Ermittlungsakte hatte.

15.

Allgemeine Bestimmungen

Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeschlossen.

Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen.

16.

Datenerhebung-Verarbeitung und Nutzung

Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters/Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle i.S.v. Art. 6 Abs. 1a) der DSGVO.

Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken zwischen dem Vermieter und beauftragte Dritte (Inkassounternehmen, Rechtsanwältin z.B. ...) erfolgen.

Darüber hinaus kann eine Weitergabe personenbezogener Vertragsdaten an Behörden erfolgen, wenn und soweit eine gesetzliche Verpflichtung des Vermieters gegenüber der jeweiligen Behörde (z.B. Staatsanwaltschaft) besteht. Zusätzlich ist der Vermieter berechtigt, persönliche Daten des Mieters im Rahmen der Beantwortung von Anfragen seitens Behörden im Zusammenhang mit Anzeigen, die sich während der Mietdauer ergeben haben, wie z.B. Strafzettel, Bußgelder und sonstige Behörden, weiterzugeben.

Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zwecke der Abrechnung sowie in den Fällen der Ziff. 13 g.h. an das Unternehmen oder die entsprechende Stelle, damit diese die angefallenen Gebühren oder Kosten direkt gegenüber dem Mieter geltend machen kann.

Der Vermieter behält sich vor, seine Wohnmobile mit einem modernen, satellitengestützten Ortungssystem auszustatten. Dieses System erlaubt es, die Positionsdaten des jeweiligen Fahrzeuges festzustellen und das Fahrzeug im Alarmfall (Diebstahl, Raub, Sabotage, Verstoß gegen Einreisebeschränkungen) zu orten und stillzulegen. Sofern dabei personenbezogene Daten erhoben werden, nutzt der Vermieter diese ausschließlich zum Zwecke der Ortung und Stilllegung des Wohnmobils.

17.

Salvatorische Klausel

Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.

Änderungen dieses Vertrages und seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam.

Die Aufhebung dieser Schriftform-Klausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

